

## Traktat zwischen Preußen und Hessen-Rothenburg

Quelle: [Preuß. GS 1818 Anhang S. 65](#)

---

— 65 —

(No. 12.) Tractat zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Landgrafen von Hessen-Rothenburg; *de dato* den 16. October 1815.

### **Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.**

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, um die in Folge der Verhandlungen des Wiener Congresses nöthig befundenen Ausgleichungen im nördlichen Deutschlande durch eine freundschaftliche Übereinkunft über angemessene Territorial-Veränderungen zu erleichtern, durch Bevollmächtigte in besondere Tractaten getreten sind, und über deren endliches Resultat unter dem heutigen *Dato* einen förmlichen Territorial-Austausch-Vertrag in 30 Artikeln abgeschlossen haben, und nicht allein der Beitritt zu diesem Tractat von Seiten Seiner Durchlaucht des Landgrafen von Hessen-Rothenburg nach den mit dem Kurhause Hessen bestehenden Hausverträgen für nothwendig, sondern eine eigene und besondere Übereinkunft zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herrn Landgrafen von Hessen-Rothenburg, wegen der von Hochdenselben abzutretenden eigenthümlichen Rechte, Besitzungen und Nutzungen, und des dafür zu leistenden Ersatzes für erforderlich gehalten worden ist; so haben Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Landgraf von Hessen-Rothenburg Bevollmächtigte ernannt, um alles was hierauf Bezug hat, zu verabreden, abzuschließen und zu unterzeichnen, nämlich: Seine Majestät der König von Preußen,

den Herrn Präsidenten Conrad Sigmund Carl von Hänlein, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Hessischen und Nassauischen Höfen, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens und des eisernen Kreuzes, wie auch Ritter des Kurfürstlich-Hessischen Ordens vom goldenen Löwen;

und Seine Durchlaucht der Landgraf von Hessen-Rothenburg den Herrn Geheimen Rath Carl Wilhelm Gössel;

Welche, nachdem sie gegenseitig ihre Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden und gegen einander ausgewechselt haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

### **Erster Artikel.**

Seine Durchlaucht der Landgraf zu Hessen-Rheinfels-Rothenburg treten dem, zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königl. Hoheit dem Kurfürsten von Hessen unterm heutigen *Dato* geschlossenen, hier abschriftlich beigehefteten Verträge\*) bei, genehmigen insbesondere, was in demselben Ihr Interesse und Ihre Rechte betrifft, und verpflichten sich zugleich, diejenigen Rechte, Besitzungen und Nutzungen, welche Ihnen an der Niedergrafschaft Katzenelnbogen, der Herrschaft Plesse nebst dem Kloster Hökelheim und dem Amte Neuengleichen zustehen, in Folge der, Artikel 2. des gedachten Vertrags, enthaltenen Stipulationen an des Königs von Preußen Majestät abzutreten.

Sie behalten sich jedoch ausdrücklich vor, daß aus diesem Verträge niemals irgend eine Schmälerung Ihrer Hausvertragsmäßigen Rechte hergeleitet, und insbesondere dieselben in Rücksicht der Rothenburger Quart, und der mit gleicher Berechtigung an sie übergehenden Entschädigung vollständig aufrecht erhalten werden sollen.

### **Zweiter Artikel.**

Seine Durchlaucht der Landgraf von Hessen-Rothenburg wollen ferner dem bisher geführten Titel von Rheinfels, da diese Besitzung jetzt durch die Wiener Congreß-Acte in Königl. Preußischen Besitz übergegangen ist, und nunmehr in den Staaten Seiner Majestät des Königs von Preußen liegt, hiermit ausdrücklich und feierlich entsagen.

### **Dritter Artikel.**

Seine Majestät der König von Preußen, welche überhaupt Seine Durchlaucht im ungekränkten Besitz Ihrer Hausvertragsmäßigen Rechte und Einkünfte erhalten zu sehen wünschen, leisten dagegen insbesondere Gewähr, für die durch erwähnten Vertrag Seiner Durchlaucht bestimmten Entschädigungen, und

---

\*) Dieser Vertrag befindet sich bereits unter *No. 11. pag. 59. u. s. w.* abgedruckt.

wollen noch außerdem zu Vervollständigung des Ersatzes und zu Bezeugung Ihrer Theilnahme an dem Interesse Seiner Durchlaucht, dieselben, binnen Jahresfrist in den Besitz einer Herrschaft von zwanzig tausend Thalern reinen Einkommens, nach wirthschaftlichen Anschlägen, setzen. diese Herrschaft soll in Seiner Majestät Staaten liegen, und unter Ihrer Landeshoheit von Seiner Durchlaucht als freies Allodium erb- und eigenthümlich mit allen den Ehrenrechten besessen

werden, welche den begünstigsten Grundbesitzern der Provinz worin sie gelegen ist, zustehen, oder überdies noch, innerhalb der Landesverfassungsmäßigen Grenzen von Seiner Majestät derselben beigelegt werden möchten. Seine Durchlaucht werden darüber sowohl unter Lebendigen als von Todeswegen, als über ein persönliches Eigenthum, nach den Landesgesetzen verfügen können. sie wird frei von ingrossirten Schulden und in wirthschaftlicher Verfassung übergeben.

**Vierter Artikel.**

Seine Majestät der König von Preußen versprechen überdies, Seine Durchlaucht den Landgrafen bei denjenigen Verhandlungen zu unterstützen, welche sie auf dem Bundestage im verfassungsmäßigen Wege anwenden möchten, um von dem Deutschen Bunde eine ähnliche Gewähr für die Fortdauer Ihrer Hausvertragsmäßigen Stellung zu erhalten, als diejenige war, welche die Deutsche Reichsverfassung für dieselbe enthielt. Auch wollen Seine Majestät der König Sich für die Erfüllung der subsidiarischen Verbindlichkeiten der Rheinschifffahrtsoktroi, in Rücksicht der darauf angewiesenen rückständigen Renten Seiner Durchlaucht, kräftigst verwenden.

**Fünfter Artikel.**

Dieser Vertrag soll ratificirt, und die Ratificationen binnen vier Wochen oder eher, wenn es seyn kann, ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen, haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit dem Siegel ihrer Wappen versehen.

So geschehen Cassel, den sechszehnten Oktober des Jahres Eintausend Achthundert und Fünfzehn.

(L. S.) Conrad Siegmund Carl **von Hänlein**. (L. S.) Carl Wilhelm **Gössel**.

## Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. - Berlin  
1818

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

## Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preußische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)